

Merkblatt für die Ausbildung zum/zur Landwirt/Landwirtin

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Familienangehörigen) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
2. Der Vertrag ist vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsbildungsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen.
3. Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Minderjährigen) ist dem Vertrag beizufügen.
4. Die Eintragungsgebühr beträgt 80,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 2 Monate nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 120,00 €. Überweisungen bitte nur nach Erhalt eines Gebührenbescheides.
5. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Dann beginnt die Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr. (Der Antrag ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen, damit Ausbilder und Berufsschule die Ausbildung entsprechend planen können; siehe Seite 1 des Vertragsformulars).
6. Das Ausbildungsjahr läuft vom 16. Juli des einen bis zum 15. Juli des nächsten Jahres.
7. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Berufsschulbesuch anzumelden.
8. Die Berufsausbildung erfolgt auf anerkannten Ausbildungsbetrieben. Ist der elterliche Betrieb nicht als Ausbildungsbetrieb anerkannt, kann im Ausnahmefall nur ein Ausbildungsjahr dort stattfinden.
9. Während der Ausbildungszeit ist eine Woche überbetriebliche Ausbildung an dem Lehr- und Versuchszentrum für Landwirtschaft in Futterkamp vorgeschrieben. Dies kann wahlweise der Lehrgang Rind im 2. Ausbildungsjahr oder der Lehrgang Schwein im 3. Ausbildungsjahr sein. Die Lehrgangsgebühren trägt der Ausbildungsbetrieb.
Auszubildende, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen wollen, müssen beide Lehrgänge besuchen.
10. Jeder Auszubildende muss während der Ausbildungszeit in jeweils zwei Betriebszweigen der Pflanzen- und Tierproduktion (siehe § 5 der Ausbildungsverordnung) ausgebildet werden. **In der Tierproduktion ist ein Betriebszweig mit Geburt und Aufzucht zwingend erforderlich.**
11. Während der gesamten Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft zu führen.
Das Berichtsheft muss bestellt werden beim **Landwirtschaftsverlag, Postfach 480249, 48079 Münster, Tel.: 02501/8013000 - Fax: 02501/8015855, mail: service@lv.de**
Jedes Berichtsheft ist einmal pro Ausbildungsjahr dem zuständigen Bildungsbeauftragten der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Rechtzeitig vor Ende des Ausbildungsjahres ist das Berichtsheft zur Beurteilung einzureichen. Ein mindestens „ausreichend“ geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

12. Für die Ausbildungsvergütung gelten als Mindestsätze die im Tarifvertrag zwischen Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V. und Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt - festgelegten Vereinbarungen.

	1. Ausb.jahr	2. Ausb.jahr	3.Ausb.jahr
ab 01.07.2013	€ 615,00	€ 650,00	€ 720,00

Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Netto-Vergütung einbehalten.

Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,14 € **Urlaubsgeld**. Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen **Mindesturlaub** von 24 Werktagen (4 Wochen). Für minderjährige Auszubildende gilt ein Mindesturlaubsanspruch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

13. Die Zwischenprüfung wird am Ende des vorletzten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 90,00 €.
14. Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 180,00 €.
15. Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere ärztlicher Untersuchung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub, wird dringend hingewiesen. Die in der Ausbildung notwendige Sicherheitskleidung ist den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen.
16. Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) angemeldet werden. Für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb ist dies immer die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), für die Zeit im Fremdbetrieb ein Träger der allgemeinen Krankenversicherung (z.B. AOK, BEK, DAK usw.); hier besteht ein Wahlrecht. Änderungen in den Verhältnissen sind ebenfalls umgehend den Einzugsstellen zu melden.
17. Für die Dauer der Sozialversicherungspflicht besteht Beitragspflicht zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Ausbildungsvergütung: Sie werden in v.H. der Vergütung berechnet und vom Auszubildenden und Ausbilder je zur Hälfte getragen. Eine Ausnahme gilt für die Zeit der Zuständigkeit der LKK: Hier sind 25 v.H. des Krankenversicherungsbeitrages des ausbildenden Landwirts sowie ein Zuschlag zu diesem Krankenversicherungsbeitrag als Pflegeversicherungsbeitrag zu entrichten; der Landwirt trägt diese Beiträge allein.
18. Für Auszubildende in der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holsteins besteht laut Tarifvertrag Beitragspflicht zum Qualifizierungsfonds Land- und Forstwirtschaft (QLF) – www.qlf-sh.de, Tel. 04331-127726.